

von den Sortimentern, als auch von Antiquaren wird dies offen zugestanden und von beiden Geschäftskategorien eine feste Organisation als notwendig erlannt, da auch bei den Antiquaren eine schrankenlose Konkurrenz dem ganzen Zweig Verderben bringen müßte. Deshalb findet Ihr Vorstand, daß es Aufgabe des Verlags- wie Sortimentsbuchhandels sei, die Intentionen Ihres Vorstands, an dessen ehrlichem Willen wohl niemand zweifelt, und zwar jeder nach seinen Kräften, zu unterstützen, damit die unserm Stand so nötige Befundung nach und nach eintreten könne.
(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Telephon. — Die National-Zeitung macht darauf aufmerksam, daß der soeben klanglos dahingegangene 12. November ein wichtiger Gedenktag für die Handelswelt war. An ihm waren 25 Jahre verflossen, seit der erste Fernsprecher dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist. Deutschland war unter dem Vortritt des genialen Leiters seines Postwesens, General-Postmeisters Stephan, das erste Land, das mit der tatsächlichen Anwendung des Fernsprechers diese Erfindung aus der Vorstufe der Versuche herausgeführt hat. Erst gegen Mitte Oktober 1877 waren bestimmte Nachrichten über die Erfindung bekannt geworden. Die vom deutschen General-Postmeister damals sofort angeordneten Sprechversuche befriedigten ihn in so hohem Grade, daß er die Einrichtung des Fernsprechbetriebs zunächst bei kleinen Postanstalten, die keine telegraphische Verbindung hatten, befohl. Unter diesen war diejenige in Friedrichsberg bei Berlin die erste, und so vollzog sich das folgenreiche Ereignis in diesem Vorort der Reichshauptstadt. Das schnelle Vorgehen der deutschen Postverwaltung machte überall, selbst in Amerika, der Heimat der Erfindung, Aufsehen und fand, wie bekannt, allgemeine Nachfolge. Die weitere Verwertung des Fernsprechers zum unmittelbaren Gesprächswechsel der Teilnehmer begann erst 1880/81. Das erste deutsche Ortsfernsprechnetz trat am 24. Januar 1881 in Mülhausen (Elsaß) in Wirksamkeit; ihm folgte als zweites am 1. April 1881 das von Berlin. Berlin begann mit 193 Sprechstellen. Jetzt hat es deren 51561. An Ortsfernsprechnetzen gab es Ende 1901 im deutschen Reichspostgebiet 2952, an Sprechstellen insgesamt 291835.

Ausfuhrabgabe auf Kunstgegenstände und Altertümer aus Italien. — Das italienische Gesetz, betreffend die Erhaltung der Denkmäler sowie der Kunstgegenstände und Altertümer vom 12. Juni 1902 (mit Gesetzeskraft vom 28. Juni 1902) enthält nach Hedeler's Export-Journal u. a. folgende Bestimmungen:

Artikel 1. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf Denkmäler, auf unbewegliche und bewegliche Gegenstände, welche Altertums- oder Kunstwert haben, Anwendung. Ausgeschlossen sind die Baulichkeiten und Kunstgegenstände von lebenden Meistern oder solche, deren Ausführung nicht über fünfzig Jahre zurückreicht.

Artikel 8. Unbeschadet der zollgesetzlichen Bestimmungen unterliegt die Ausfuhr aller Kunstgegenstände und Altertümer, außer den in Artikel 1 genannten, einer nach dem Wert der einzelnen Gegenstände steigenden Abgabe gemäß der diesem Gesetz angefügten Tabelle. Der Wert wird auf Grund der Angabe des Eigentümers nach Vergleichen mit der Abschätzung der zuständigen Behörde festgesetzt. Wenn die Angabe und die Abschätzung nicht übereinstimmen, so wird der Wert durch eine Kommission von Sachverständigen ermittelt, die zur einen Hälfte von dem Ausführer, zur andern Hälfte von dem Unterrichtsminister ernannt wird. Ergiebt sich Stimmgleichheit, so entscheidet ein mit Aller Einvernehmen erwählter Schiedsrichter; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so soll der Schiedsrichter von dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofs ernannt werden. Die Regierung soll das Recht haben, den auszuführenden Gegenstand zu dem auf vorstehende Weise festgesetzten Preis, nach Abzug der entsprechenden Ausfuhrabgabe, zu erwerben etc.

Artikel 9. Die Ausfuhrabgabe findet keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Kunstgegenstände und Altertümer, falls deren Einfuhr durch eine glaubhafte Bescheinigung gemäß den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen nachgewiesen wird.

Artikel 28. Auf die heimliche Ausfuhr von Altertümern oder Kunstwerken finden die in Titel IX des mittels königlicher Verordnung vom 22. Januar 1896 bestätigten einheitlichen Textes des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Hiernach soll die Beschlagnahme zu gunsten des Staates geschehen und die Verteilung der Strafgeelder in einer Weise erfolgen, wie sie in

den zu dem gegenwärtigen Gesetz noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben werden wird.

Artikel 37. Die bisherigen Ausfuhrabgaben werden aufgehoben und durch die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen ersetzt:

für die ersten	5000 Lire	5 Prozent,
" "	zweiten 5000 "	7 "
" "	dritten 5000 "	9 "
" "	vierten 5000 "	11 "

und so weiter, "bis" mit der gesamten Steuer 20 Prozent vom Wert des Gegenstandes erreicht werden.

Vom finnischen Buchhandel. — Der finnische Verlegerverein besteht nach der neuesten Aufstellung aus folgenden Mitgliedern: in Helsingfors: Fru M. Bähr, — Oskar Dannholm, — G. W. Edlund, — Cero Erffo, — Aug. Fabritius, — Finska literatursällskapet, — Frenckellska tryckerieaktiebolaget, — Bengel Hagelstam, — K. E. Holm, — Axel Vilius und Alfred Thillot, — Joh. R. Lindstedt, — Förlagsaktiebolag Otava, — Svenska literatursällskapet, — Weilin & Göös, Aktiebolag, Borgå: G. L. Söderström, — Werner Söderström, Sordavala: G. W. Alopæus, Wiborg: Clouberg & Co., Kuopio: Kuopion luksi kirjapaino, — U. W. Telén & Co., Björneborg: Satakunta bokhandel, Abo: G. W. Wilén.

Als „Kommissionärer“ des Verlegervereins sind von letzterm folgende Sortimentgeschäfte angenommen in Björneborg: Gustav Ronelius, — Satakunta Bokhandel, Borgå: Erik Söderström, Brahestad: Fröken, A. Friemann, Ekenäs: Fru E. v. Numers' arfv. (Förest. Fru Etma Bræckman), Fredrikshamn: Alfred Lagerbom, Samla Karleby: Fröknarna Emmy och Anni Axelqvist, Hangö: A. Kaustell, Heinola: A. G. Wäänänen, Helsingfors: Aktiebolaget Akademiska bokhandeln (Direktör: Hr. Gösta Bränders), — Edlundska bokhandeln (Inneh. Herren G. & O. Hjorth), — Aktiebolaget Hagelstams bokhandel (Direktör: Rektor Alex. Lundström), — Aktiebolaget Minerva Osakeyhtiö (Förest. Mag. Yrjö Weilin), — Aktiebolaget Wafeniuska bokhandeln (Direktör: Hr. Georg Marklund),

Jiisalmi: Fröken G. Rissanen, Jakobstad: F. G. Peterson, Joensuu: Schluterin kirja-kauppa-yhtiö (Inneh. Fröknarna Alma Laakström och Nina Judin), Jyväskylä: Weilin & Göös' bokhandel (Inneh. A. Fredriksson), Kajana: Fröken Jenny Bergh, Kastö: Dr. A. F. Sundmann, Kemi: Fröken Alma Westerlund, Kexholm: Fröken Zaida Kosengren, Kotka: Kotka bokhandel (Inneh. J. Nylenius), Kristinestad: Fru Lina Sundman, Kuopio: S. Kastegren, — U. W. Telén & Co., Lahti: Albin Ekund, Lovisa: Fröken Ellen Thekman, Mariehamn: C. A. Furstenborg, Nurmés: Pekka Eskelinen, Nykarleby: B. E. Björkbom, Nysslott: Nysslots bokhandel (Inneh. Fröken Alma Sahlan), Nysslad: S. A. Winter, Raumo: Ludwig Nordberg, Salo: Fröken E. Savén, St. Michel: Toini Strengs bokhandel (Inneh. Fru T. Winter), St. Petersburg: Vindebergska bokhandeln (Inneh. John Palmgren),

Sordavala: G. W. Alopæus, Tammerfors: Värlands bokhandel (Inneh. G. F. Villia), — Emil Pyhtiläinen, — G. Wefanders Estr. (Inneh. Napoleon Wefander), Tavastehus: Enef Rytönen, Tornå: Fröken Alma Westerlund, Ullåborg: B. B. Bergdahl, — O. Jalander, Wasa: Conrad Freese, — K. Montins bokhandel (Inneh. Fru V. Gumerus), Wiborg: Clouberg & Co. bokhandel (Inneh. Walter Höving), — J. C. Lagerstedt, Willmanstrand: Fröken Siviä Ruogi, Åbo: Hermann Edgren, — Frenckellska bokhandeln (Inneh. Wm. Mustelin, — Emil Stenberg, — Turun Kansallinen Kirja-O. Y. (Hedeler's Export-Journal).